

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 21 (1929)
Heft: 3

Artikel: Die Alters- und Hinterbliebenenversicherung
Autor: Meister, Martin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352387>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gezogenen Unternehmungen (Schuh-Coop, Mühlengenossenschaft schweizerischer Konsumvereine, Versicherungsanstalt schweizerischer Konsumvereine, Schweizerische Volksfürsorge) sowie der Schweizerische Gewerkschaftsbund und die ihm nahestehenden Verbände mit über 165,000 organisierten Arbeitern. Wenn nur ein kleiner Teil dieser interessierten Kreise seiner Ueberzeugung Ausdruck gibt und die ersparten Gelder bei der Genossenschaftlichen Zentralbank anlegt, so ist eine gedeihliche Weiterentwicklung des Institutes ohne weiteres sichergestellt. Die heutige Bilanzsumme beweist übrigens, dass eine breite und ausbaufähige Grundlage bereits besteht.

Die Genossenschaftliche Zentralbank wird sich im Laufe der Jahre immer mehr zum eigentlichen zentralen Bankinstitut der Genossenschaftsbewegung entwickeln, und welche eminenten Kapitalien in der Bewegung stecken, beweist die Tatsache, dass allein die dem V. S. K. angehörenden Konsumvereine (also ohne die Gelder der Zentralbank) 56 Millionen Spargelder und 30 Millionen Obligationengelder in ihren Bilanzen aufweisen. Die Spargelder der arbeitenden Bevölkerung werden mit der Errichtung von Zahlstellen im ganzen Lande immer mehr erfasst werden können. Es wird jedoch auch in dieser Hinsicht nur sukzessive vorgegangen werden können, denn:

1. müssen die organisatorischen Voraussetzungen dafür vorhanden sein, und
2. ist die Führung von Zahlstellen immer eine kostspielige Angelegenheit, so dass man sich vorderhand erst auf die Hauptplätze beschränken müssen.

Es kann aber bestimmt damit gerechnet werden, dass das Netz der Sammelkanäle in Zukunft ein immer ausgedehnteres wird.

Es ist keinen Moment daran zu zweifeln, dass die Bank den an sie herantretenden Aufgaben auf die Dauer immer mehr gerecht werden kann. Verfolgt sie stets die gerade Richtlinie einer strikt neutralen Geschäftsführung nach gesunden banktechnischen Prinzipien, dann wird der Erfolg ganz bestimmt nicht ausbleiben.

Die Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Von Martin Meister.

In der Aula des alten Polytechnikums in Zürich tagte vom 29. Januar bis zum 1. Februar die grosse Expertenkommission zur Beratung des vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement ausgearbeiteten Entwurfes zu einer Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Anwesend waren gegen 100 Vertreter der Bundesbehörden, der Kantone, der politischen Parteien, der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände.

Die Grundlage für den Entwurf des Volkswirtschaftsdepartementes zu einem Gesetz für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung bildet Art. 34^{quater} der Bundesverfassung. Diese Bestimmung, die am 6. Dezember 1925 vom Volke mit 410,988 gegen 217,483 Stimmen und mit der Mehrheit der Stände angenommen wurde, besagt:

«Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Alters- und die Hinterlassenenversicherung einrichten; er ist befugt, auf einen spätern Zeitpunkt auch die Invalidenversicherung einzuführen.

Er kann diese Versicherungszweige allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.

Die Durchführung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone; es können öffentliche und private Versicherungskassen beigezogen werden.

Die beiden ersten Versicherungszweige sind gleichzeitig einzuführen.

Die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone dürfen sich zusammen auf nicht mehr als die Hälfte des Gesamtbedarfes der Versicherung belaufen.

Vom 1. Januar 1926 an leistet der Bund einen Beitrag in der Höhe der gesamten Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks an die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Der Anteil des Bundes an den Reineinnahmen aus einer künftigen fiskalischen Belastung gebrannter Wasser wird für die Alters- und Hinterlassenenversicherung verwendet.»

Durch die Fassung dieses Artikels ist der Rahmen des Gesetzes für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung gegeben, und das Volkswirtschaftsdepartement war in der Ausarbeitung des Entwurfes an die Bestimmungen dieses Verfassungsartikels gebunden.

Die Verfassung lehnt eine beitragslose Fürsorge ab. Sie verlangt eine Versicherung und bestimmt zugleich, dass die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone nicht mehr als die Hälfte des Gesamtbedarfes der Versicherung betragen dürfen. Die Mittel des Bundes sollen durch die Besteuerung des Tabaks und des Alkohols aufgebracht werden. Die Mitwirkung der Kantone in der Organisation und der Durchführung der Versicherung wird zwingend bestimmt. Dagegen werden im Gesetz die Fragen offen gelassen, ob die Versicherung obligatorisch auf alle Bevölkerungsklassen ausgedehnt werden soll und ob private Kassen zur Mitwirkung herangezogen werden sollen oder nicht.

Der Entwurf der Alters- und Hinterbliebenenversicherung des Bundesrates sieht die **o b l i g a t o r i s c h e** Volksversicherung vor. Innerhalb bestimmter Altersgrenzen haben alle in der Schweiz wohnhaften Personen durch Zahlung von Beiträgen an der Tragung der Versicherungslasten mitzuwirken. Auch vorübergehender Aufenthalt im Ausland befreit nicht von der Beitragspflicht. In der Schweiz wirtschaftlich tätige Ausländer werden nach einem ununterbrochenen schweizerischen Wohnsitz von 6 Monaten ebenfalls beitragspflichtig. Die **B e i t r a g s p f l i c h t** beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das 19. Altersjahr zurückgelegt wird; sie endet mit dem 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem das 65. Altersjahr vollendet wird.

Die Beiträge belaufen sich auf 18 Fr. jährlich für die Männer und auf 12 Fr. jährlich für die Frauen. Die Kantone haften der kantonalen Kasse für die uneinbringlichen Beiträge der Versicherungen. Die Kantone bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen sie selber oder die Gemeinden die Beiträge an Stelle der Beitragspflichtigen bei Unerhältlichkeit ganz oder teilweise übernehmen. Der Bundesrat setzt die Grenzen für diese Uebernahme der Beitragspflicht fest.

Beitragspflichtig sind nach dem Entwurfe ferner die Arbeitgeber; und zwar haben diese für jede in ihrem Dienste stehende Person einen Beitrag von 15 Fr. jährlich zu entrichten. Diese Pflicht bezieht sich jedoch nicht auf den Ehegatten oder auf die mit dem Arbeitgeber in Familiengemeinschaft lebenden verwandten und verschwägerten Personen, auch wenn sie im Betriebe mitarbeiten. Jede Abrede, dass der Arbeitgeberbeitrag ganz oder teilweise durch den Arbeitnehmer zu tragen sei, ist ungültig.

Die Leistungen umfassen in der Altersversicherung eine Rente für Männer und Frauen von je 200 Fr. jährlich, die vom Beginn des Kalenderjahres an, in welchem der Rentner das 66. Altersjahr zurücklegt, bis zu seinem Ableben bezahlt wird. Ein Ehepaar, bei dem beide Teile auf Altersrente berechtigt sind, wird somit jährlich 400 Franken an Rente erhalten.

Die Hinterlassenenversicherung gewährt eine Witwenrente von 150 Fr. jährlich an die bei der Verwitwung mehr als 50jährigen Frauen und eine einmalige Kapitalabfindung von 500 Fr. an jüngere Witwen. An Waisenrente gelangt ein Betrag von 50 Fr. für jede Waise und von 100 Fr. für jede Doppelwaise jährlich zur Ausrichtung, wobei nicht mehr als 5 Waisen gleichzeitig berechtigt sein können, was einem Höchsbetrag von 250 Fr. jährlich für einfache Waisen und 500 Fr. jährlich für Doppelwaisen entspricht.

Zu diesen von der Versicherungskasse zu übernehmenden Leistungen kommen noch die aus öffentlichen Mitteln gespiessenen Leistungserhöhungen. Diese Leistungserhöhungen oder Zuschüsse sollen nach dem Entwurfe den anderthalbfachen Betrag der Leistungen der Altersversicherung nicht übersteigen. Diese Zuschüsse werden indessen nicht allgemein, sondern nur an unterstützungsbedürftige Personen ausbezahlt; die Kantone bestimmen die Voraussetzungen dazu. Die Mittel für diesen Teil der Versicherung stellen Bund und Kantone im Verhältnis von 80 zu 20 Prozent zur Verfügung. — Die Altersrenten werden dergestalt in vielen Fällen 500 Fr. jährlich für den einzelnen Rentner, bei einem Ehepaar somit 1000 Franken im Jahre erreichen. Ebenso kann sich die Witwenrente bis auf 375 Fr. und die Waisenrente bis auf 125 Fr. für die Einzelwaise erhöhen, was bei 5 einfachen Waisen bis 625 Fr. jährlich oder bei 5 Doppelwaisen bis 1250 Fr. jährlich ausmachen wird.

Der Entwurf sieht eine **U e b e r g a n g s z e i t** in dem Sinne vor, dass während 15 Jahren nach dem Inkrafttreten der Versicherung nur die **H ä l f t e** der gesetzlichen Leistungen ausgerichtet wird, unter Beschränkung auf diejenigen Leistungsberechtigten, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln oder Pensionen auskömmlich bestreiten können. Nach Ablauf der 15 Jahre werden die laufenden Auszahlungen verdoppelt; auch die bisher ausgeschlossenen Personen erhalten die ordentlichen Leistungen, so dass von da an nur noch normale Versicherungsleistungen und Leistungszuschüsse zur Auszahlung gelangen.

Einen für den Arbeiter ausserordentlich wichtigen Teil des Entwurfes bildet die **Z u s a t z v e r s i c h e r u n g** der **K a n t o n e**. Diese können für Gebiete oder den ganzen Kanton zu der Grundversicherung eine Zusatzversicherung einführen. Während die Grundversicherung einheitliche Leistungen für das ganze Gebiet der Schweiz vorsieht, wird durch die Zusatzversicherung der Kantone die Möglichkeit geschaffen, in Städten, Industrieorten und anderen Gegenden mit hohen Lebenshaltungskosten, Zuschüsse auszurichten. Für die Zusatzversicherung sind von den Versicherten **b e s o n d e r e** Beiträge zu erheben, welche durch den Kanton allgemein auf 50 oder 100 Prozent der Beiträge der Grundversicherung festzusetzen sind. Der Kanton kann aus eigenen Mitteln Zuwendungen in gleicher Höhe machen. Der Bund jedoch versagt den Zusatzversicherungen der Kantone finanzielle Hilfe und begnügt sich mit der Aufstellung von bindenden Vorschriften.

Bereits in der Eintretensdebatte machte sich anlässlich der Konferenz eine nur schlecht versteckte Gegnerschaft zu der mehr als bescheidenen Vorlage des Volkswirtschaftsdepartements bemerkbar, die dann in der Detailberatung noch deutlicher zum Ausdruck kam. Nur mit Wenn und Aber und vielen Vorbehalten stimmten die Vertreter der bürgerlichen Parteien den Grundlagen dieses Versicherungswerkes zu. Den Vertretern der Arbeitgeber und vor allem den Vertretern aus den klerikalen Kreisen hatte es vor allem der Umstand angetan, dass lediglich die Kantone als Versicherungsträger vorgesehen sind. Einzelnen Vertretern der Arbeitgeber wäre zweifelsohne eine Lösung lieber gewesen, nach der den Industriellen namhafte Bundessubventionen zur Stärkung ihrer eigenen, oft recht dürftigen und vor allem oft nur einseitigen Fürsorgeeinrichtungen überwiesen worden wären. Ihr Sprecher begnügte sich vorsichtigerweise mit Andeutungen nach dieser Richtung.

Mit aller Entschiedenheit und mit guten Gründen wiesen die Versicherungstechniker nach, dass private Versicherungsanstalten zur Durchführung der Versicherung **n i c h t** in Betracht kommen können. Die Tatsache, dass in der kleinen Schweiz bereits 25 Kantone sich mit der Schaffung einer Kasse befassen müssen, kompliziert das Versicherungswerk ohnehin in hohem Masse. Wenn noch private Versicherungsträger dazu kämen, müsste die Uebersicht über den Versichertenkreis und die Kassen vollends verloren gehen, ganz

abgesehen von der Kompliziertheit, die sich aus Uebertritten von einer Kasse zur andern zweifelsohne ergeben müsste. Dazu kommt, dass für die Volksversicherung das Umlageverfahren vorgesehen ist. Wollte man dieses auch für private Kassen zugestehen, wo blieben da die Sicherheit und die Garantien für die Ansprüche der Versicherten? Für derartige Kassen könnte nur das Kapitaldeckungssystem in Anwendung kommen.

Wir hätten also glücklich zwei Versicherungssysteme nebeneinander, die bei dem grossen Wechsel der Arbeiterschaft von Betrieb zu Betrieb einem weitgehenden Kontrollapparat rufen müssten, ohne dass dadurch eine wirkliche Garantie für eine durchgreifende Kontrolle mit Sicherheit geschaffen würde.

Trotz all diesen Gründen verlangten die Vertreter der konservativen und christlich-sozialer Kreise mit einer Hartnäckigkeit, die einer besseren Sache würdig gewesen wäre, dass auch private Kassen als Versicherungsträger anerkannt werden sollen. Man konnte sich des Eindruckes nicht erwehren, dass diese Vertreter der klerikalen Richtung einesteils den Arbeitgebern einen Liebesdienst erweisen und andererseits aus der Versicherung ein politisches Geschäftchen machen wollten. Die Konferenz allgemein zeigte jedoch für diese durchsichtigen Anträge wenig Verständnis. Die Arbeitgeber verständigten sich dahin, einen Antrag an das Volkswirtschaftsdepartement einzureichen, nach dem die Verrechnungsmöglichkeit der Leistungen an die eigenen Kassen mit dem gesetzlichen Beitrag zugelassen werden soll. Die Sprecher der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft und der sozialdemokratischen Partei traten diesen Anträgen scharf entgegen. Bundesrat Schulthess sicherte trotzdem Entgegennahme und Prüfung zu. In kommenden Beratungen werden die Anträge dieser beiden Richtungen demnach noch öfters Gegenstand von langen Erörterungen bilden.

Da das Obligatorium, wie es im Entwurfe vorgesehen ist, unbestritten blieb und auch die Einbeziehung von privaten Kassen als ausführende Organe abgelehnt werden muss, werden auch die bereits gegen die Schäden von Alter, Invalidität und Tod versicherten Arbeiter, Angestellten und Beamten dem Versicherungszwang der eidgenössischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung unterstellt. Wollte man diese Personalkategorien dem Versicherungszwang entheben, würde der übrige Versicherungskreis derart eingeengt, dass das Zustandekommen der eidgenössischen Versicherung stark gefährdet würde. Will man jedoch diese bereits versicherten Personalkreise für die Vorlage wirklich interessieren, muss dafür gesorgt werden, dass sie nicht lediglich als Zahlende für die Versicherung in Betracht kommen. Zum allermindesten müssen ihnen die Leistungen der eidgenössischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung garantiert werden. Die Frage, ob und wie weit ihnen noch alle anderen weiteren Leistungen, die der Entwurf vorsieht, zugestanden werden können, muss Verhandlungen mit den interessierten Verbänden zur Lösung überlassen werden. Auf

jeden Fall muss der Entwurf in dieser Beziehung noch ergänzt werden.

Den weitaus grössten Teil der der Konferenz zur Verfügung stehenden Zeit beanspruchte die Debatte über die Finanzierungsfrage. Da zur Finanzierung der eidgenössischen Versicherungskasse die einfachste und gerechteste Art, nämlich die Einführung einer besonderen Bundessteuer oder gar die Fortsetzung der Kriegssteuer auf den stärksten Widerstand aller bürgerlichen Parteien stossen würde und zudem hiezu noch die nötigen gesetzlichen Unterlagen geschaffen werden müssten, sah sich das Volkswirtschaftsdepartement gezwungen, sich nach anderen Mitteln, wie sie im Entwurfe vorgesehen sind, umzusehen. Diese fanden keineswegs restlose Zustimmung seitens der Konferenzteilnehmer. Vertreter der Kantone und vor allem der Landwirtschaft fanden den Beitrag der Versicherten zu hoch. Prof. Dr. Laur vor allem wünschte eine Reduzierung der Beiträge für die Gebirgskantone, eventuell auch wenn eine weitere Reduzierung der Leistungen der Versicherung in Kauf genommen werden müsste und er erneuerte die Losung der Bauern in der Versicherungsfrage: 1 Fr. Beitragsprämie pro Monat gleich 1 Fr. Unterstützung pro Tag. Dabei vergass er allerdings die Frage zu lösen, wie der Arbeiter in Industrieorten mit einer Unterstützung von 1 Fr. pro Tag leben soll. Während von anderer Seite eine Erhöhung der Beiträge der Unternehmer gefordert wurde, verlangten diese eine Herabsetzung der Beiträge von 15 Fr. auf 12 Fr. pro Arbeiter und Jahr. Weitere Anträge wurden gestellt, die auf eine Trennung der Beiträge nach Stadt und Land mit entsprechender Differenzierung der Rente hinzielten. Die Konferenz brachte in der ganzen Frage keine Lösung. Gerade hier machten sich die versteckten Gegner der ganzen Vorlage bemerkbar, und manches Votum stand in krassem Widerspruch mit den schönen Worten und Phrasen, mit denen in der Eintretensdebatte nicht gespart worden war. Es wird noch vieler Verhandlungen und noch mancher Beratungen bedürfen, bis hier ein Weg gefunden ist, um das ganze Werk unter Dach zu bringen.

Nicht nur von Arbeiterseite, sondern auch von kantonalen Vertretern wurden die vorgesehenen Leistungen an die Versicherten als zu niedrig bezeichnet. Vor allem bedeutet die Uebergangszeit von 15 Jahren, während welcher nur die Hälfte der Leistungen der Versicherung zur Auszahlung gelangen soll, für die heutige Generation eine harte und lange Frist. Ob unseren Anträgen um Verkürzung dieser Frist und den weiteren Anträgen zu Gunsten der Versicherten Entgegenkommen gezeigt werden wird, werden die weiteren Verhandlungen zeigen.

Auch in der Frage der Zusatzversicherung der Kantone konnte kein positives Resultat erzielt werden. Einig war die Konferenz lediglich darüber, dass auf diesem Gebiete den Kantonen möglichst weitgehende Freiheit gewährt werden müsse. Nur durch den Ausbau dieser kantonalen Zusatzversicherungen wird die Vorlage für

den Industriearbeiter geniessbar, denn mit dem, was die eidgenössische Vorlage an Leistungen dem Arbeiter zu bieten imstande ist, lässt sich in städtischen Verhältnissen nicht auskommen. Auf jeden Fall schützt die Vorlage die Arbeitnehmer und deren Hinterbliebene vor den Folgen des Alters und des Todes nur äusserst dürftig, und ohne die Möglichkeit der Schaffung ausreichender Zusatzversicherungen durch die Kantone wäre auch dieses Gesetzesprojekt selbst bei vollständiger Akzeptierung der bescheidenen Vorschläge der Arbeitnehmersvertreter lediglich ein Notbehelf.

Die Konferenz in Zürich liess verschiedene wichtige Fragen unabgeklärt. Sie bildete auch keineswegs den Abschluss, sondern lediglich den Auftakt zu kommenden Beratungen. Aber schon diese Vorberatung zeigte, welche gewaltigen Widerstände der Einführung einer für alle Volkskreise gerechten Alters- und Hinterbliebenenversicherung auf eidgenössischem Boden noch entgegenstehen. Nur im geschlossenen zielbewussten Vorgehen der Arbeiterschaft, frei von allen Illusionen, liegt die Möglichkeit, die Vorlage des Volkswirtschaftsdepartements nicht nur vor weiteren Verschlechterungsbestrebungen zu bewahren, sondern darüber hinaus noch etwelchen Verbesserungen zum Durchbruch zu verhelfen.

Die Friedenspflicht aus Tarifvertrag.

Von Paul Baumann, Bern.

Wenn wir untersuchen, wie sich die Erkenntnis von der rechtlichen Bedeutung des Tarifvertrages entwickelt hat, zeigt sich die merkwürdige Erscheinung, dass seine sehr komplizierte Natur zu den mannigfaltigsten Konstruktionen Anlass gegeben hat. Bald wurde dieses, bald jenes Merkmal seiner Begriffsbildung zugrunde gelegt, und die dabei zutage tretenden Meinungsverschiedenheiten führten zu grossen Auseinandersetzungen. Erst nachdem sozusagen alle Möglichkeiten seiner Definition abgewandelt waren, zeigten sich Ergebnisse, die aller Kritik standhielten. Dieser Prozess der Wesensbestimmung und der entsprechenden Konstruktion der Rechtswirkungen ist nun zu einem abschliessenden Resultat gelangt und die Organe der Rechtsprechung haben diese gesicherten und bewährten Ergebnisse als Grundlage für die Urteilsbildung akzeptiert, und auch die Gesetzgebung hat in mehreren Staaten ein besonderes Tarifvertragsrecht geschaffen.

Aber die aufgeworfenen Fragen und die getroffenen Entscheidungen sind dadurch nicht jedem Streit entrückt. Immer wieder erwachsen aus der Mannigfaltigkeit der Einstellungen andere Konstruktionen, die auch Anspruch auf rechtliche Geltung erheben, und insbesondere ergeben sich solche aus der unterschiedlichen sozialen Lage und der ihr entsprechenden Ideologie der Gesellschaftsschichten, denen die Parteien des Tarifvertrages angehören. Der Konkurrenzkampf um die besten Daseinsbedingungen zwischen